DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES als Behörde der Landesverwaltung



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An die Betriebsleitung der Stadtwerke Solms über den Magistrat der Stadt Solms Oberndorfer Str. 20 35606 Solms

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Stadtwerke Solms

Hier:

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

II. Begleitverfügung

Bezug

1. Beschlüsse vom 26.11.2024 der STV

2. Ihr Schreiben vom 27.11.2024

3. Ihr Schreiben vom 09.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Inderthal, sehr geehrte Frau Schäfer-Junker, sehr geehrte Herren Betriebsleiter Klabunde und Menz,

gemäß der §§ 1 und 15ff des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBI I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GVBI. 2024 Nr. 52) und § 115 Abs. 3 und § 97a i. V. m. §§ 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke Solms die

Büro des Landrats



Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

20. Dezember 2024

Unser Zeichen:

10.1-4-EigB15 532021

Ansprechpartner:

Herr Schönberger

Telefon Durchwahl:

06441 407-2140

Telefax Durchwahl:

06441 407-1051

Gebäude

D - Karl-Kellner-Ring

Zimmer-Nr.: **D. 2.018**

Telefonzentrale: 06441 407-0

E-Mail: joerg.schoenberger@lahn-dill-

kreis.de

Ihr Schreiben vom:

27.11.2024 09.12.2024

Ihre Aktenzeichen:

-ohne-

Hausanschrift: Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr Do.13:30 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2025

- a. des **Gesamtbetrages von Krediten** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Festsetzungen nach Nr. 2 des Wirtschaftsplanes in Höhe von **2.411.017 €** (in Worten: Zwei Millionen vierhundertelftausend und siebzehn Euro)
- b. der **Verpflichtungsermächtigungen** im Rahmen der Festsetzungen nach Nr. 3 des Wirtschaftsplanes in Höhe **von 500.000 €** (in Worten: fünfhunderttausend Euro)
- c. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen im Rahmen der Festsetzungen nach Nr. 4 des Wirtschaftsplanes in Höhe von 200.000 € (in Worten: zweihunderttausend Euro)

Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren Festsetzungen i.S.v. § 15 EigBGes und wird gem. §§ 1 u.15 EigBGes und den §§ 102, 103 u. 105 HGO unter folgenden **Auflagen** genehmigt:



Auflagen:

- 1. Gemäß § 50 Abs. 3 HGO sind die Genehmigung und Begleitverfügung dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EigBGes) in geeigneter Form bekannt zu machen; um Nachweis wird bis zum 31. Januar 2025 gebeten.
- 2. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne des § 21 EigBGes möchte ich teilhaben und bitte darum, die Berichte **zeitnah nach dem Stichtag** zu übersenden.

(Siegel)

Verwaltungsoberrat

- 2 -



II. Begleitverfügung des Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebs Stadtwerke Solms

Büro des Landrats

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: 20. Dezember 2024
Unser Zeichen: 10.1-4-EigB15 532021
Ansprechpartner: Herr Schönberger

Durch die Überlassung der Entwurfsunterlagen und das damit entgegengebrachte Vertrauen, war mir eine zeitnahe Prüfung des Wirtschaftsplans möglich. Die beschlossenen Unterlagen wurden mir am 27. November 2024 zur Verfügung gestellt und die Auszüge aus der Niederschrift am 9. Dezember 2024 nachgereicht.

Der Nachweis der Prüfung und Entlastung im Blick auf den Jahresabschluss 2023 liegt mir vor. Für die Vorlage der Unterlagen danke ich Ihnen.

Mit der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen sowie Investitions- und Liquiditätskrediten enthält der Wirtschaftsplan genehmigungsbedürftige Festsetzungen im Sinne des § 15 EigBGes i.V.m. § 97a HGO. Die Auflagen zu der Genehmigung werden nachstehend erläutert und begründet.

1. Formale Aspekte

Der Eigenbetrieb "Stadtwerke Solms" ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und somit Sondervermögen der Stadt Solms. Für das Wirtschaftsjahr 2025 planen Sie mit einer Kreditaufnahme, der Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung und einem Höchstbetrag der Liquiditätskredite als genehmigungsbedürftige Festsetzungen im Sinne von § 15 EigBGes. Das "Rubrum" bei den Festsetzungen entspricht allerdings nicht dem aktuellen Stand. Das Eigenbetriebsgesetz wurde zwischenzeitlich geändert. Insofern sollten Sie dies vor der Bekanntmachung berichtigen.

Wie auch bisher, finden neben dem Eigenbetriebsgesetz gemäß §§ 1 und 15 EigBGes in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die haushaltsrechtlichen Vorschriften u.a. der §§ 92, 93, 101 bis 105, 108 und 109 HGO sinngemäß Anwendung.

Die Auflagen aus meiner Aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 4. Dezember 2023 wurden sachgerecht erfüllt. Hinsichtlich Ihres Berichtswesens i. S. v. § 21 EigBGes wurden die Berichte der ersten beiden Quartale leider erst Ende Oktober auf mehrmalige Nachfrage und Hinweis in der Vorprüfung eingereicht. Gerne können wir uns hierzu separat nochmals austauschen. Insofern möchte ich auch in 2025 an Ihrem Berichtswesen teilhaben, was ich mit meiner <u>Auflage 2</u> sicherstelle.

Der Erläuterungsbericht (Vorbericht) entspricht den Vorgaben des § 6 GemHVO und ist gut strukturiert sowie nachvollziehbar aufgebaut. Auch der Umfang des Vorberichts ist in einem Rahmen, der den Leser nicht allein aufgrund der Seitenzahl überfordert bzw. abschreckt. So stellen Sie sicher, dass die relevanten Informationen auch tatsächlich gelesen werden.

Alle Pflichtanlagen des Wirtschaftsplans waren beigefügt ebenso wie die Protokollauszüge zur Beratung und Beschlussfassung und im Sinne von § 17 EigBGes auch Informationen zu den Grundlagen der Veranschlagung der erheblichen Investitionen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde zeitgerecht aufgestellt und geprüft im Sinne der Vorgaben des § 27 EigBGes. Der Abschluss schließt in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Verlust und



wurde von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer testiert. Der Jahresverlust wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17. September 2024 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mittelfristigen Herausforderungen für die gesamte kommunale Ebene sind von einer Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit geprägt. Für die Stadtwerke Solms stellt daneben auch die hohen Investitionen eine große Herausforderung dar. Insofern halte ich es für sinnvoll die Gremien, die den Wirtschaftsplan beraten und beschlossen haben, auch von meiner Genehmigung in Kenntnis zu setzen. Dies stelle ich durch die **Auflage 1** sicher.

2. Planung und Vollzug

Der vorgelegte Erfolgsplan entspricht den Anforderungen des § 16 EigBGes und ist ausgeglichen. Die Anforderungen des § 17 EigBGes werden durch den vorgelegten Vermögensplan erfüllt, der ebenfalls planerisch ausgeglichen ist. Liquiditätskredite werden planerisch für 2025 beansprucht, sind jedoch nachweislich der Liquiditätsplanung für das Jahr 2025 nur als Ausfallreserve geplant. Die Genehmigung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite war mir daher ohne Auflagen möglich. Falls, wider Erwarten, im Geschäftsjahr 2025 doch ein Liquiditätskredit in Anspruch genommen werden muss, bitte ich um eine Mitteilung.

Die Neuaufnahme von Krediten übersteigt die Tilgung der bisherigen Verbindlichkeiten. Es kommt somit zu einer Netto-Neuverschuldung. Die Verbindlichkeiten belaufen sich planerisch zum Ende des kommenden Jahres auf rund 18,7 Mio. €, was einer rechnerischen Pro-Kopf-Verschuldung von 1.340 € nur für die Stadtwerke Solms, ohne den Kernhaushalt, entspricht. Auch wenn die Verbindlichkeiten "gute Schulden" sind, da sie aus Investitionen in die Zukunft herrühren, sind sie in der gesamten Höhe existent und partiell auch ein Risiko.

Bitte informieren Sie mich auch im Sinne von § 27 EigBGes über die Aufstellung und Prüfung des Abschlusses 2024 wie gehabt sach- und zeitgerecht.

3. Schlussbemerkungen

Veränderungen für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Solms" könnten sich aufgrund des vom Kabinett am 11.November 2024 beschlossenen Entwurfs der sog. Kommunalrechtsnovelle, der sich nunmehr im Gesetzgebungsverfahren befindet, ergeben. Dieser sieht u.a. auch vor, dass das Eig-BGes insofern eine Veränderung erfahren könnte, als dass zukünftig der Verlustvortrag nur noch für ein Jahr (statt bisher fünf Jahre) möglich ist.

lch danke für die Zusammenarbeit, wünsche dem Vollzug des Wirtschaftsplans viel Erfolg und überdies ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen erfolgreichen Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

érwaltungsoberrat